

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0146/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	21.03.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Maßnahmenbeschluss – Einführung des Fahrradleasings für die Mitarbeitenden der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Dem Maßnahmenbeschluss zur Einführung des Fahrradleasings für die Mitarbeitenden der Stadt Bergisch Gladbach wird gemäß § 5 der Zuständigkeitsordnung zugestimmt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

- Einführung des Fahrradleasings für die Mitarbeitenden der Stadt Bergisch Gladbach.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	Positive Klimarelevanz, da durch die Nutzung von Fahrrädern CO2 eingespart wird.	

Weitere notwendige Erläuterungen:

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

- Das Fahrradleasing ist für die Stadtverwaltung kostenneutral. Bei der Entgeltumwandlung spart die Stadtverwaltung Sozialabgaben ein, da sich der Bruttolohn der jeweiligen Mitarbeitenden verringert, die das Fahrradleasing in Anspruch nehmen.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und Unterstützung der präventiven Gesundheitsförderung. Zunächst keine Auswirkungen auf den Stellenbedarf.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Situationsdarstellung

Seit dem 01. März 2021 besteht für Kommunen die Möglichkeit, Fahrradleasing in Form einer Entgeltumwandlung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst einzuführen. Zugrunde liegt dazu der „Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing)“. Die Entscheidung, ob die Möglichkeit des Fahrradleasings eröffnet werden soll, obliegt einer Entscheidung des Arbeitgebers.

Der VV hat auf Basis einer Mitarbeitendenumfrage entschieden, die Möglichkeit des Fahrradleasings für die tarifbeschäftigten Mitarbeitenden der Stadt Bergisch Gladbach einzuführen. Für Beamtinnen und Beamte wurde die Möglichkeit des Fahrradleasings noch nicht eröffnet.

Beschäftigte im öffentlichen Dienst können nun einen Teil ihres monatlichen Bruttoentgelts für das Leasing eines Fahrrads (E-Bike oder normales Fahrrad) umwandeln. Aus dem Angebot der mit den Leasinganbietern kooperierenden Fahrradhändler können die Beschäftigten ein Fahrrad auswählen. Dabei darf das Leasingfahrrad den Wert von 7.000 Euro brutto (inkl. leasingfähigem Zubehör) nicht überschreiten. Das geleaste Fahrrad kann sowohl für den dienstlichen, als auch für den privaten Gebrauch genutzt werden. Nach Ende der Leasingzeit, in der Regel 36 Monate, endet das Nutzungsrecht und der Nutzende muss das geleaste Fahrrad an den Leasinganbieter zurückgeben.

Vertragsbeziehungen beim Fahrradleasing

Beim Fahrradleasing müssen verschiedene Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen werden. Die einzelnen Verträge zum Fahrradleasing werden im Nachfolgenden kurz dargestellt.

- **Leasingrahmenvertrag** zwischen der Leasinggesellschaft und der Kommune:
Der Leasingrahmenvertrag liefert die Basis, um Fahrradleasing in der Kommune anbieten zu können. Er regelt unter anderem die Zahlungsabwicklung, Formalitäten zum Leasing, Vertragslaufzeiten, Versicherung, Datenschutz, Geheimhaltung und den Bestellablauf.
- **Einzelleasingvertrag** zwischen der Leasinggesellschaft und der Kommune:
Der Einzelleasingvertrag läuft in der Regel 36 Monate und ist in diesem Zeitraum nicht kündbar. Nach der Vertragslaufzeit endet das Nutzungsrecht für das geleaste Fahrrad und die Nutzer*in muss das Fahrrad zurückgeben. Die meisten Fahrradleasing-Anbieter bieten der Nutzer*in an, das Fahrrad zum Ende der Leasinglaufzeit für einen Restwert abzukaufen.
- **Nutzungsüberlassungsvertrag** zwischen der Kommune und den Mitarbeitenden:
Um den Mitarbeiter*innen das geleaste Fahrrad überlassen zu können, muss ein Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen der Kommune und dem entsprechenden Mitarbeitenden geschlossen werden. Diese Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag sollte unter anderem die transparente Darstellung der Entgeltumwandlung, die Klärung der

Vorgehensweise bei Kündigungen während der Laufzeit sowie die Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Selbstverantwortung für das Fahrrad beinhalten.

Die Vertragsbeziehungen zwischen den Beteiligten beim Fahrradleasing sind in Abbildung 1 noch einmal zusammengefasst dargestellt.

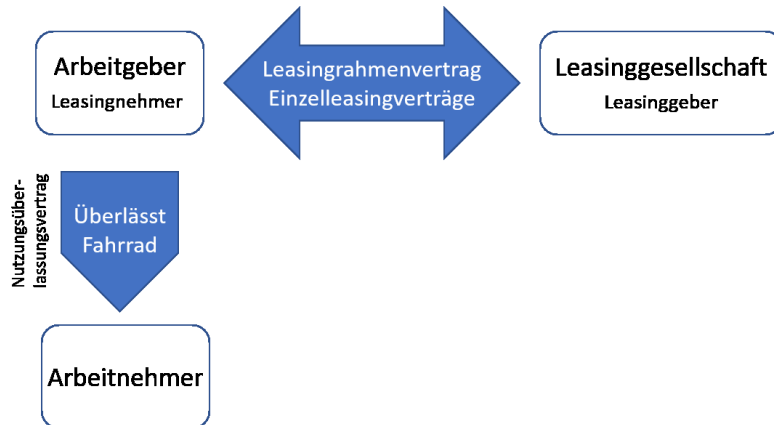


Abbildung 1: Vertragsbeziehungen beim Fahrradleasing.

2. Kosten, Finanzierung

Das Fahrradleasing ist für die Stadtverwaltung kostenneutral. Die Finanzierung des Fahrradleasings erfolgt durch Entgeltumwandlung. Dies bedeutet, dass ein Teil des Bruttogehaltes des Beschäftigten in die Leasingrate des Fahrrads fließt.

3. Aufwands- und Ertragsberechnung

Bei der Entgeltumwandlung spart die Stadtverwaltung Sozialabgaben ein, da sich der Bruttolohn der jeweiligen Mitarbeitenden verringert, die das Fahrradleasing in Anspruch nehmen.

Folgende Einsparungen wären in der Sozialversicherung möglich:

- Beitragssatz Krankenversicherung: 14,6 % / AG-Anteil: 7,3%
- Beitragssatz Rentenversicherung: 18,6 % / AG-Anteil: 9,3 %
- Beitragssatz Arbeitslosenversicherung: 2,4 % / AG-Anteil: 1,2 %
- Beitragssatz Pflegeversicherung: 3,05 % / AG-Anteil: 1,525 %

Dies entspricht einer Kostenersparnis von ca. 19,325 % von dem eingesparten Bruttogehalt (bzw. von der entgeltumgewandelten Leasingrate).

Die Fahrradleasinggeber empfehlen diese Ersparnis zum Teil an den Mitarbeitenden zurückzugeben in Form eines Zuschusses. Der VV hat beschlossen einen Zuschuss in Höhe von 5 Euro/Monat/Mitarbeitende zu gewähren, um so die Attraktivität des Fahrradleasings zu erhöhen.